

*Rez. RÖDEL, Bekenntnisschule*

RÖDEL, Eva, Der Streit um die Bekenntnisschule. Der „Schulkampf“ in Rheinhessen und seine Folgen 1952-1955, (= Veröffentlichungen der Kommission des Landtages für die Geschichte des Landes Rheinland-Pfalz 29), Ubstadt-Weiher u. a. 2013, 440 S.

„Habe ich für meine Kinder die katholische Schule gefordert? Habe ich die Kinder freiwillig in Schulen geschickt, in denen ihr Glaube gefährdet ist? [...] Habe ich unerlaubte, gemischte Bekanntschaften meiner Kinder zugelassen?“ (117) Diese Handreichungen aus dem Beichtspiegel im katholischen Gesangbuch für das Bistum Mainz charakterisiert auf den Punkt genau die Problematik, um die es in Eva RÖDELS famoser Disseration über den Streit um die Bekenntnisschule in Rheinhessen anfangs der 1950er Jahre, die bei Michael KISSENER in Mainz entstand, geht und läßt sich gleichsam als Leitmotiv dieser Arbeit lesen.

Im Jahre 1874 wurde in Rheinhessen ein Schulgesetz inauguriert, das den Einfluß des Staates auf die schulische Politik gegenüber den Ansprüchen klerikaler Kreise insbesondere katholischer Provenienz sicherstellen sollte. Regelschule wurde die Gemeinschafts- oder Simultanschule. Rheinhessen war bis 1918 Teil des Großherzogtums Hessen-Darmstadt, in der Weimarer Republik war es dem Volksstaat Hessen einverleibt. Erst durch die aus besatzungsstrategischen Gründen erfolgte Etablierung eines Landes Rheinland-Pfalz wurde das Gebiet aus der traditionellen Verschränkung mit Hessen herausgelöst und diesem „Retortenland“ zugewiesen. Dieses neue Land, neben Rheinhessen aus Teilen der südlichen ehemaligen preußischen Rheinprovinz (mit den Schwerpunkten Trier und Koblenz), Teilen des nassauischen Westerwaldes und der Pfalz zusammengefügt, war parteipolitisch von der CDU dominiert und konfessionspolitisch durch eine sehr selbstbewußt gehandhabte Superiorität des Katholizismus charakterisiert. Die katholischen Bischöfe – im klaren Unterschied zu ihren evangelischen Kollegen - ließen es sich von Anfang an sehr angelegen sein, unverhohlen ihren

Einfluß in der Landespolitik geltend zu machen. Ihre Handschrift zeigte sich z. B. am Entwurf zur Landesverfassung, die vom überzeugten kirchenverbundenen Ultramontanisten Adolf SÜSTERHENN vorgelegt und 1947 verabschiedet wurde. Es gibt keine andere westdeutsche Verfassung, die so stark von der katholischen Naturrechts- und Soziallehre durchdrungen war wie die von Rheinland-Pfalz. Sehr konkret zeigte sich das in den Schulartikeln, insbesondere in Art. 29 LV, wo die Einrichtung von Bekenntnis- und Simultanschulen zwar formal gleichberechtigt nebeneinander bestehen konnte, aber über die Verankerung des Elternrechts in der Verfassung bestehende Schulen in Bekenntnisschulen umgewandelt werden konnten, falls dies der Elternwille wünschte. Hierin sah die katholische Kirche den Hebel, um über die Eltern eine Rekatholisierung des Schulwesens zu forcieren. Gerade diese Ausgangslage sollte man im Auge behalten, wenn man die Heftigkeit und Hartnäckigkeit der Schuldiskussion um die Alternative Bekenntnis- oder Gemeinschaftsschule gerade im Rheinhessischen verstehen will.

Gemäß der päpstlichen Enzyklika *Divini illius Magistri* von 1929, die von einem Gleichklang der Erziehung in korporativer Form zwischen Kirche, Eltern und Staat ausging (57), war die Ausformung der Schulverfassung in Rheinland-Pfalz für den katholischen Klerus und die CDU eine Herzensangelegenheit. Hinzu kam die Vorstellung, die durch den Nationalsozialismus geschlossenen Bekenntnisschulen sozusagen als Entschädigung und Wiedergutmachung wieder zu institutionalisieren, also den Zustand von vor 1933 zu restituieren. Die Grundfrage war, ob die Bestimmungen in der Landesverfassung unmittelbar anzuwendendes Recht war oder es eines speziellen Gesetzes bedurfte, das ja durch den Landtag gehen mußte. Im Jahre 1950 war für SÜSTERHENN, den Kultusminister, klar, daß für die Durchführung von Art. 29 LV, auf Antragstellung der Eltern eine Bekenntnisschule einzurichten, eine Landesverfügung ausreiche (93). Die Tatsache, daß es zu „Vorgängerkonflikte(n)“ in den Bistümern Speyer und Trier zur gleichen Frage gekommen war (81 - 100), in die die nicht allein in Schulfragen laizistisch orientierte französische Besatzungsmacht eingebunden war, die nicht unbedingt zur vollsten Zufriedenheit der Bischöfe aus der Welt geschaffen wur-

den, machte die Angelegenheit in Rheinhessen nicht leichter, im Gegenteil: sie bildeten, wie RÖDEL ausführte, „die Grundlage für die zügige Eskalation des rheinhessischen Schulstreits“ (99). In der Pfalz beabsichtigten die Franzosen, die vom Speyerer Bistum vorangetriebene Antragstellung zugunsten der Konfessionsschule sehr zögerlich in Gang zu setzen (87). Hier spielte der laizistische Charakter des französischen Schulwesens hinein. Erst später gaben die Franzosen ihre reservierte Haltung sukzessive auf, so daß gemäß einer Landesverfügung SÜSTERHENNS für das Bistum die Konstellation eintrat, das einstmals gegebene katholische Schulwesen zu reetablieren (91, 93). Der Anlaß des Streits in Rheinhessen bildete eine Initiative des Mainzer Bischofs Albert STOHR, die katholischen Eltern dazu zu ermuntern, Anträge zur Errichtung von konfessionsbezogenen Schulen zu stellen. Die erste Antragsaktion fand mittels eines Hirtenbriefs im Frühjahr 1952 statt (108 - 138). STOHR sah, wie viele andere aus dem Katholizismus, daß es Zeitströmungen gebe, die zur Zersetzung der Jugendlichen beitragen und die traditionellen Familienstrukturen zerstören könne. Seine Gegner waren der Sozialismus und mehr noch der Liberalismus, den STOHR zum Grundpfeiler der Gemeinschaftsschule stilisierte (113, 137). Die Anträge sollten zunächst nur in mehrheitlich katholischen Gemeinden erfolgen; darunter befanden sich aber lediglich drei, die vor 1933 Konfessionsschulen besaßen (115). Die Hauptstütze der STOHR'SCHEN Vorgehensweise war das in der Landesverfassung verankerte Elternrecht, das sehr konkret angewandt wurde: Hausbesuche von Geistlichen, Werbeveranstaltungen für die Konfessionsschule (117). Daß hier im Übereifer auch mit Tricks gearbeitet wurde, liegt auf der Hand (118). Die Gegenkritik blieb nicht aus, auch seitens der Eltern, selbst wenn sie katholisch waren oder der CDU nahestanden. Die Autorin geht von einer „tiefe(n) Verunsicherung“ der Elternschaft aus (122). STOHR hatte sein Vorpreschen überschätzt, viele katholische Eltern verweigerten ihm die Gefolgschaft. Nur ca. die Hälfte der katholischen Eltern folgten STOHR'S AUFRUF (130). Auch die Gemeinschaftsschulebefürworter schloffen nicht und machten Gegenpropaganda. Polarisierungen blieben nicht aus. Im FDP-geführten Justizministerium wurde an einem Ausführungsgesetz gearbeitet (151). Das von den Christdemokraten dominierte Kultusministerium erließ die be-

sagte Verfügung Ende Mai 1952, die die Antragstellung genau regelte (153). Neue Antragswellen starteten, das Bistum mobilisierte erneut seine Anhänger. Für STOHR war das Resultat enttäuschend, nur für 10% der rheinhessischen Schüler und nur für ein Viertel der katholischen Kinder in den Antragsgemeinden wurden Konfessionsschulen gefordert (164, 172f.). STOHR hatte ein Glaubwürdigkeitsproblem (185). RÖDEL sieht in dem teilweise resistenten Verhalten der katholischen Elternschaft eine Milieuverschiebung, die durch gesellschaftliche Phänomene wie Individualisierung und Pluralisierung zu bestimmen sei. Der Katholizismus habe seinen „Charakter als defensive 'Sonderkultur' aufgegeben (174).

Die CDU, die überhaupt kein Interesse daran hatte, ein spezielles Schulgesetz zu verabschieden, versteifte sich auf die Herausgabe einer Landesverfügung, die für sie den unschätzbaren Vorteil besaß, daß diese nicht durch die parlamentarischen Gremien mußte und daher nicht einer gesetzlichen Ermächtigung bedurfte. Das wurde von SPD wie FDP gleichermaßen abgelehnt (150 - 158). Die Sozialdemokraten strengten überdies eine Klage vor dem Verfassungsgerichtshof an (März 1953). Pikanterweise war SÜSTERHENN Vorsitzender des Gerichtshofs. Wiederum ging es um die Frage, ob Art. 29, 4 LV unmittelbar zu konkretisierendes Verfassungsrecht ist oder nicht. Nach einigem Geplänkel um Verfahrensfragen verkündete das Gericht im September 1953 sein Urteil. Danach stellt die Landesverfügung ein reiner Verwaltungsakt dar, der nicht in das Recht des Gesetzgebers eingreife. Folglich sei der besagte Schulartikel unmittelbar anzuwenden (207).

Im Sommer des Jahres 1953 brachte die FDP den Antrag zur Konstituierung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses ein, nachdem sich Klagen über kirchliche Beeinflussungen von Eltern unlauterer Art häuften – die GEW hatte einige Fälle aktenkundig gemacht (235). Trotz Interventionsversuchen des bischöflichen Ordinariats begann der Ausschuß, von dem sich die SPD viel versprach, seine mühevollen Arbeit. Im Endeffekt zeitigte er aber keine besonders große Wirkung. RÖDEL stellt fest, daß Vieles auf bloßen Unterstellungen, übler Nachrede und Sonstiges gegenüber kirchlichen Würdenträgern beruht habe. Dem kleinen Koalitionspartner FDP hingegen bot sich ein Bild

des „militanten Katholizismus“ (248). Sie war davon überzeugt, daß nur eine gesetzliche Regelung den Schulfrieden wieder herstellen könne (ebd.). Nach Auffassung der Autorin führte die 1954 ins Leben gerufene „Landesvereinigung zur Erhaltung und Förderung der christlichen Simultanschule“ einen „Stellvertreterkrieg“ gegen Kirche und Regierung, indem sie die bislang parlamentarisch und gerichtlich gescheiterten SPD-Positionen im Sinne einer Nichtregierungsorganisation *avant la lettre* vertrat (256 - 274). Hauptgegner war das Kultusministerium, von dessen Gebaren sie in Sachen Konfessionalisierung bzw. Katholisierung des Schulwesens und vor allem auch der Lehrerausbildung hanebüchene Fälle publikumswirksam schilderte. Ob diese Vereinigung aber eine „Deckorganisation“ der SPD gewesen sei, schießt wohl über das Ziel hinaus (273). Wenn Minderheiten dazu verdammt sind, sich öffentlich Gehör zu verschaffen, dann klingt vieles schriller und skandalträchtiger als die Gegenpositionen der Mehrheit, denen alles das unsachlich vorkommt, was ihren ideologischen Voreingenommenheiten, die als unumstößliche 'Wahrheiten' verkauft werden, zuwiderläuft. So wurde, wie RÖDEL analytisch sehr einsichtig schreibt, das Totschlagargument von der „Störung des konfessionellen Friedens“ dem jeweiligen Gegner unterstellt (320 - 328). Das erscheint ein wenig ungewöhnlich, da, nach der Katastrophe des Nationalsozialismus, in der Nachkriegszeit auf christlich-religiöser Ebene eine „ecumenic age“ einzusetzen begann, zu erst sehr zögerlich, dann aber immer stärker. Die Gründung einer interkonfessionellen Volkspartei wie der CDU ist ja Ausdruck einer solchen, intentional interkonfessionelle Spannungen überwindenden Entwicklung. Es scheint speziell in Rheinland-Pfalz gleichwohl die Intransigenz des dominierenden klerikalen wie politischen Katholizismus gewesen zu sein, daß hier ein ungewöhnlicher Kulturkampf um die Schule bzw. Lehrerbildung entbrannt ist. Seltsamerweise waren die Kindergärten davon nicht berührt (324). Die Autorin vermutet, daß Verhaltensweisen der Absonderung bei Kindern stärker ins Gewicht gefallen seien, als bei den Eltern (327).

RÖDEL schildert den langen Prozeß bis zur Verabschiedung eines Schulgesetzes im Januar 1955. Die CDU behandelte diese Frage weiterhin ziemlich dilatorisch. Die FDP entpuppte sich als die treibende Kraft. Es kam zu einer Koalitionskrise, freilich nicht

allein wegen der leidigen Schulfrage. Die Arbeit wurde in den Kulturpolitischen Ausschuß verlegt, wo offensichtlich die Kooperation sehr viel harmonischer verlief (307, 313).

Was diesen regionalen Streitfall so kompliziert machte, war seine bundespolitische Dimension. Denn bei einem Fall der CDU-FDP-Koalition waren im Landtag die Christdemokraten in der Minderheit. Das heißt, es drohte eine SPD-FDP-Regierung, die SPD machte der FDP bereits ein Koalitionsangebot (146), die auf alle Fälle gewillt gewesen wäre, die katholisierenden Elemente der Schulpolitik zu eliminieren und so den Einfluß der katholischen Kirche zurückzudrängen. Weitaus gefährlicher für die CDU war aber, daß sich bei einer solchen Konstellation die Mehrheitsverhältnisse im Bundesrat zugunsten der Sozialdemokraten und kritischen Freidemokraten verschoben hätte.

Dies konnte aber mitnichten im Sinne der Bonner CDU-FDP-Koalition sein, da im Jahre 1952 die Ratifizierung der EVG-Verträge auf der Tagesordnung stand, der auch der Bundesrat zustimmen mußte. (148). Der FDP in Rheinland-Pfalz war dies durchaus bewußt (142, 144). Die CDU mußte ihr entgegenkommen, was aber, auf Verlangen der Freien Demokraten, bezeichnenderweise weniger in der Schulpolitik, aber ganz entschieden in der Personalpolitik geschah (146). Der Schulstreit wurde instrumentalisiert, um das Eigengewicht der FDP in der Koalition mit der CDU zu heben (149). Fast unvermeidlich war auch die Diskussion um eine Auflösung des Landes wieder aktuell (328 - 342). Trotz eines Volksbegehrens im rheinhessischen Landesteil (Anschluß an Hessen) war, so RÖDEL, nie die akute Gefahr gegeben, an der Auflösungsschraube drehen zu wollen (334).

Eva RÖDEL hat für ihre Dissertation aus einem beachtlichen Quellenfundus schöpfen können. Die entsprechenden Bestände zahlreicher staatlicher, kommunaler und kirchlicher Archive standen ihr offen, darüberhinaus das Besatzungsarchiv in Colmar, die Parteiarchive der Liberalen, der sozialen Demokratie und der Christdemokraten sowie die Bestände des Verbandes Bildung und Erziehung. Insgesamt kommt man auf 29 Archive. Für ihre netzwerkanalytisch unterlegten Passagen hat sie 33 Zeitzeugen befragt. In ihrer „Bilanz“ (343 - 352) sucht sie Rechenschaft über die den Quellen, der

zeitgenössischen und wissenschaftlichen Literatur entnommenen Tatsachen zu geben. Dabei stellt sie, netzwerktheoretisch nur konsequent, die entscheidenden Akteure in den Mittelpunkt. Der CDU kam die undankbare Rolle des „Konfessionalisierers“ (343) zu. In sich war sie, trotz katholischer Majorisierung, inhomogen, da das evangelische Element fast ohne Artikulationspotential auskommen mußte. Die FDP oszillierte zwischen Besinnungs- und Verantwortungsethik, war also in dem Dilemma befangen, die Konfessionsschule abzulehnen, aber der Koalitionsrason folgen zu müssen, auch unter dem indirekten Diktat der Bundespartei stehend (344). Einheitlich war die Strategie bei den Sozialdemokraten, auf politischem Terrain die eigentliche 'Schutzmacht' der Gemeinschaftsschule (345). Als einen „global player“ stellt RÖDEL die GEW dar, insbesondere der Bezirksverband Rheinhessen, die für alle Akteure ein ernstzunehmender Gesprächspartner sein mußte (346). Die evangelische Kirche Hessen-Nassau orientierte sich an der GEW bzw. der SPD (348). Die Verbindungen zwischen CDU und katholischen Bistümern verliefen im Großen und Ganzen reibungslos. So gab es zahlreiche informelle Beziehungen, die aktenmäßig nicht erfaßt, aber analytisch entschlüsselbar sind. Merkwürdigerweise haben die Kombattanten den Eltern, von den Schülern ganz zu schweigen, in dieser Auseinandersetzung kaum Beachtung geschenkt, sondern diese mehr oder weniger für ihre Zwecke instrumentalisiert (347). In einem abschließenden kurzen „Ausblick“ (353 - 359) hat RÖDEL die Entwicklung der Schulentwicklung bis in die 1960er Jahre hinein skizzenhaft fortgeschrieben.

Die Bewertung des Schulkampfes ist nicht ganz einheitlich. So schreibt RÖDEL zwar völlig zu Recht: „Der konservativ-restaurative Charakter der Schulartikel verhinderte auf Jahre hinaus die Schaffung eines leistungs- und bildungsorientierten Schulsystems, das den Herausforderungen einer sich entwickelnden Industriegesellschaft ... hätte umfassend gerecht werden können und trug so das Seine zu dem in den 1960er Jahren ausgerufenen 'Bildungsnotstand' bei.“ (81) Andererseits findet sich auf S. 352 ein Befund, der die vorstehende Einschätzung im Grunde konterkariert: „Der Schulstreit war aufgrund seiner hohen Diskursivität, der Grundsätzlichkeit, mit der er unter Heranziehung fast aller in einer Demokratie zur Verfügung stehenden Instrumentarien debattiert

und gehandhabt wurde, und seiner friedlichen Beilegung letztendlich und vor allem ein konstruktives Element für den rheinland-pfälzischen Landesaufbau und die Entwicklung einer demokratischen Kultur“. Um der Stabilisierung einer Regierung, eines Landes willen einen Bildungsrückstand in Kauf zu nehmen – das will nicht recht einleuchten. Dieser kritischen Einlassung trotz, aufs Ganze gesehen, diese vorzügliche Arbeit in theoretisch-methodischer Anlage, Aufbereitung und Durchdringung des immensen Materials sowie systematischer Durchführung, aufs Entschiedenste.

Eine Reminiszenz am Rande: Als der junge Thomas ELLWEIN im Jahre 1955 eine Streitschrift über den Einfluß des Klerikalismus in der Politik (insbesondere des Schulwesens) publizierte, war das für ihn der Anfang vom Ende als Leiter der bayrischen Heimatzentrale für politische Bildung. Für den späteren Kultusminister Hans MAIER war er in Bayern zeitlebens eine *persona non grata*.

*Arno Mohr*